

Das, daß Studenten, die eigen...

Wien, 14. November. Nach einer Mittheilung ist die in...

Prag, 12. November. In der „Correspondenz“ nennt Palacky...

Prag, 12. November. In der „Correspondenz“ nennt Palacky...

Berlin, 11. November. Die „Provinzialkor.“ wendet sich in...

München, 12. November. Die „Correspondenz Hoffmann“ erklärt...

München, 13. November. Der König hat den Ministerpräsidenten...

Paris, 10. November. Die Journale „Avenir“ und „Opinion nationale“...

Paris, 11. November. Der „Abend-Moniteur“ sagt in seinem...

Der König von Preußen hat mit Recht gegen die sinnlosen...

Seine Majestät der Kaiser und König“ oder „Seine kaiserliche und...

Wien, 14. November. Die Anglo-Austrianbank kündigt für den...

Prag, 12. November. In der „Correspondenz“ nennt Palacky...

Berlin, 11. November. Die „Provinzialkor.“ wendet sich in...

München, 12. November. Die „Correspondenz Hoffmann“ erklärt...

München, 13. November. Der König hat den Ministerpräsidenten...

Paris, 10. November. Die Journale „Avenir“ und „Opinion nationale“...

Paris, 11. November. Der „Abend-Moniteur“ sagt in seinem...

Der König von Preußen hat mit Recht gegen die sinnlosen...

Der König von Preußen hat mit Recht gegen die sinnlosen...

Es ist dies ein Wunsch, welchem alle Regierungen sich anschließen...

Paris, 12. November. „Gendard“, „Patrie“ und „France“ des...

Die beiden heute gehaltenen Sitzungen der Landeskirchenversamml...

Es folgte nun die Verichterstattung des Religionsangelegenheits...

Zu der Abänderung desselben Tages, in welcher die Landeskirchen...

1) von Endler auf Interpretation der auf das Verhältnis der aka...

Beide Anträge wurden zunächst der verfassungsmäßigen Behandlung...

Hierauf gelangte zur Verhandlung in Folge einer Vorlage des...

Paris, 11. November. Der „Abend-Moniteur“ sagt in seinem...

Der König von Preußen hat mit Recht gegen die sinnlosen...

handlung der für kirchliches Eigenthum zu entrichtenden Gebühren...

Herzmannstadt, 16. November. (Regierungskommission) Die Landesirrenanstalt in Her...

Herzmannstadt, 16. November. Die beiden heute gehaltenen Sitzungen...

Herzmannstadt, 16. November. Das zweite Armenbenediz der...

Herzmannstadt, 14. Nov. Das zweite Armenbenediz der...

Herzmannstadt, 14. Nov. Das zweite Armenbenediz der...

Herzmannstadt, 14. Nov. Das zweite Armenbenediz der...

Herzmannstadt, 14. Nov. Das zweite Armenbenediz der...

Herzmannstadt, 14. Nov. Das zweite Armenbenediz der...

Table with 3 columns: Item, Price, Total. Includes telegraph rates and bond prices.

Amts- und Intelligenzblatt.

Kundmachungen.

Nro. 18774/1091 1868.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Einlösung der Tabakblätter der Ernte 1868 in nachstehenden Standorten und Zeitabschnitten stattfinden wird, und zwar:

- a) Zu Sepsi-Szent-György vom 18. November bis 30 November 1868.
- b) Zu Fogarasch vom 5. December bis 15. December 1868.

Die Tage, an welchen innerhalb des Einlösungs-Termines die Pflanzler die Tabakblätter abzuliefern haben, werden von den Tabak-Einlösungs-Commissionen bekannt gegeben. Bei jenen Pflanzern, welche die zur Ablieferung ihres Erzeugnisses von der Einlös-Commission festgesetzte Zeit nicht einhalten sollten, wird unverzüglich eine genaue Revision vorgenommen, wobei die Tabakvorräthe nach ihrem Gewichte erhoben werden.

Die Einlös-Commissionen bestimmen, ob dem einzelnen Pflanzler ein oder zwei Termine während der Dauer der Einlösung zur Ablieferung des Erzeugnisses anberaunt werden, wobei angeordnet werden wird, ob

die Ablieferung unter Begleitung der Finanzwache stattfinden habe.

Nach Ablauf der Einlösungsfrist wird über das bis zum Schlusse derselben nicht abgelieferte Tabak-Materiale im Grunde der §§. 42, 86, Punkt 1 und 94 der Tabak-Monopols-Ordnung die Thatbeschreibung aufgenommen, das weitere Strafverfahren eingeleitet und der betreffende Pflanzler vom Tabakbau für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Hermannstadt, am 10. November 1868.

Von der kön. ung. Finanz-Direction.

ad Nro. 230 1868.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die in den Nummern 263, 264 und 265 dieses Blattes enthaltene Kundmachung, betreffend die am 29. d. M. stattfindende Hintangabe des Fleischhauer-Gewerbes in dieser Gemeinde wird nachträglich zur Kenntniss gebracht, dass dem betreffenden Fleischhauer auch noch gestattet sei, 60 Stück Hornvieh in der wüthigen Heerde und 60 Stück Lämmer auf extraer Weide zu halten.

Neudorf, am 15. November 1868.

Das Ortsamt.

7144/651 1868. sz.

Árlejtési-Hirdetés

a Déésaknai, Parajdi, Vizaknai és Thordai magyar kir. sóbányászati üzlethez 1869-dik évre szükségeltetnek.

Szertári anyagok megnevezései	Mérték darab súly	Sóbányák neve				Összesen	Észrevétel
		Déésakna	Parajd	Thorda	Vizakna		
Fagygyu gyertya	font	2000	4000	500	1500	8000	
Repce-olaj	"	80	25	600	170	875	
Szappan	"	40	12	12	16	80	
Fűrész reszelő nagyobb	darab	10	12	—	—	22	
" " kisebb	"	14	10	—	—	24	
Kovács	"	25	24	12	40	101	
Rásvas	font	1600	1000	—	400	3000	
Abronsvas	"	200	500	500	500	1700	
Rásvás	"	600	4000	5000	—	9600	
Hengerrudvas	"	100	—	—	—	100	
Atzél	"	50	150	—	200	400	
Lakat	darab	40	10	10	24	84	
Padloszeg	"	10000	—	500	4000	14500	
Létszeg	"	12000	15000	15000	8000	50000	
Zsendelyszög	"	50000	—	20000	12000	82000	
Parafinzsir	font	100	—	—	—	100	
Asó	darab	—	15	—	12	27	
Kapa	"	—	16	6	12	34	
Gyökervágó kapa	"	—	8	—	12	20	
Vono fűrész	"	—	2	—	—	2	
Piromszeg	"	—	2000	500	500	3000	
Fillérszeg	"	—	4000	—	—	4000	
Haloxilin	font	—	100	—	100	200	
Gyujtókanocz	darab	—	50	—	—	50	
Vasbádok	font	—	—	—	50	50	
Sizaszeg	darab	—	—	—	15000	15000	
Palánszeg	"	—	—	—	12000	12000	
Szaruszeg kisebb	"	—	—	—	1000	1000	

Az írásbeli szállítási ajánlatok 10 % bánatpénzrel ellátva, ezen főigazgatóság elnökségénél f. é. December hó 15-ig fogadhatnak el, melyekben névszerint legyen kifejezve, hogy vállalkozó mind a 4 hivatalt minden elősorolt anyaggal, vagy csak egyes hivatalt, vagy pedig mind a 4 hivatalt egygyes anyaggal kívánja ellátni.

Kolozsvárt, 1868. November hó 4-kén.

A magy. k. bánya erdő és sóügyi Főigazgatóságtól.

Ricitation.

Nro. 15962/925. 1868.

Kundmachung

Zur Wiederbefegung des erledigten Tabak-Großversteigerung zu Karlsburg, im Bezirke der k. ungar. Finanz-Direction in Hermannstadt

Zur Befegung des erledigten Tabak-Großversteigerung zu Karlsburg, dessen jährlicher Material-Abzug sich auf 60,700 fl. 82 kr. d. W. bewertbet, wird eine Concurrenz-Verhandlung eingeleitet, bei welcher nur schriftliche, mit dem Badium per 166 fl. belegte Offerte angenommen werden. Die Bedingungen dieser Concurrenz-Verhandlung, sowie das Formulare zur Befassung des Offertes sind aus der ausführlichen, bei dieser Finanz-Direction und den Finanzwach-Commis-

sariaten Karlsburg, Brocs und Nagy Enyed zur Ein- sichts bereit gehaltenen Kundmachung, wovon Abschriften genommen werden können, zu entnehmen.

Die nach den Bestimmungen der ausführlichen Kundmachung abgefassten und instruirten schriftlichen Offerte sind bis 15. December 1868 bei der k. ungar. Finanz-Direction zu Hermannstadt zu überreichen.

Nach dem Concurrenz-Termin einlangende, oder mit dem Badium nicht belegte Offerte, dann solche, welche das vom Gefälle zu leistende Percent oder den an das Gefälle zu vergütenden Nachschilling nicht enthalten, oder welchen die Nachweisung über den guten Raumund, über die Greßjährigkeit und über die Befähigung des Offerenten, den Tabakversteigerung im Standorte des Großversteigerung auszuüben nicht beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Hermannstadt, am 30. October 1868.

Von der k. ungar. Finanz-Direction.

Fremden-Liste.

Angekomen am 17. November.

Mediascher Hof.

Katharina Gutler, Gouvernante, von Wien. Ernst Dehant, Grundbesitzer, von Verbáud.

Wenzelmüller.

Ignaz Párol, Handelsmann, von Salathna. J. Klaus, Ingenieur, von Kimmil. Balint Balás, Wirtschaftsbearbeiter, von Mamer. A. Petrescu, Aemtdator, von Caracal. A. Luy, t. t. Major, von Csik-Szereda.

Zahnarzt C. Zinz,

Wiefenplatz Nro. 213. Aufenthalt 15 Tage.

Ein gebildetes Fräulein, welches mit Kleidermachen und Putzwäsche puz-n vertraut ist, mehrere Jahre in Wien diente, wünscht in einem solchen Hause als Stubenmädchen unterzukommen. Auskunft in der Redaction dieses Blattes.

Husten-Moos-Zettel

Gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Kurzen Athem erprobt wirksam; sind zu haben bei Hrn. August Teutsch, Apotheker, und Hrn. Franz Zöhler in Hermannstadt, sowie bei Hrn. Jekelius, in Kronstadt.

Amerikanische Baumwollgewebe, gebleicht und ungebleicht, in Stücken zu ca. 30 und 60 Wiener Ellen, sowie echt englischen Marschallswirn von vorzüglicher Qualität und zu billigsten Preisen empfehlen

J. B. Misselbacher & Söhne.

Großer Ring, Hermannstadt.

Eine Spezereihandlung,

auf gangbarem Posten, seit 18 Jahren bestehend, ist zu verkaufen.

Adresse zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Dr. Romershausen Augen-Essenz,

große Flasche à fl. 2.— ö. W., kleine " à fl. 1.60 "

welche bereits über 40 Jahre bei Gesichtsschwäche und sonstigen Augenleiden mit ausgezeichnetem Erfolge in Anwendung gebracht wird, ist stets vorrätzig in der Niederlage bei

J. B. Teutsch in Schäßburg.

Wiederverkäufer erhalten bei größerer Abnahme entsprechenden Rabatt!

Lohnendes Einkommen

für Geschäftsleute, namentlich für Inhaber von Drogen, Materialwaaren-, Parfümeriegeschäften und von Badeanstalten.

Bedürfniss halber werden Niederlagen meiner Hoff'schen Malzfabrikate vergeben. Bewerber wollen gute Referenzen angeben und sich auf das Blatt beziehen, wo sie diese Annonce gelesen haben.

Johann Hoff,

königl. Commissions-Rath und Hof-Lieferant in Berlin.

Central-Depot in Wien, Kärntnering Nro. 11.



Die k. k. privileg.

Brücken-Waagen-Fabrik

II. Bezirk, Laborstraße Nro. 39,

erzeugt und hält vorrätzig zu billigsten Preisen in vorzüglichster Qualität:

Decimal-Brückenwaagen, drei- und viereckiger Form, Viehwaagen

jeder Größe und Tragfähigkeit; sowie

Centimal-Brückenwaagen,

mit neuem privilegirtem mechanischem Aufwinde-Apparate.

Paul Hoffmann, Wien.

!!! Telegraphische Depesche !!!

Das Londoner Concurs-Gericht hat mittelst Decret verfügt, daß das Lager der englischen Compagnie im Central-Depot, Wien, Tuchlauben Nro. 11, zwangsweise und sofort verkauft werden muß. Die enormen Waarenvorräthe, bestehend aus mehr als 20.000 Stück englischer Herren- und Damen-Leinwände, englischen Leinwandstoffen, englischen Tischzeugen und feinsten englischen Schirtings zu den unvergleichlich billigsten Preisen. Die so niedrigen Preise im Verhältniß der schweren Qualität und Schönheit sämtlicher Artikel dürften für jeden, sowohl Privat- als auch für Wiederverkäufer von größtem Interesse sein, da ein ähnlicher Verkauf nie und nimmer vorkommen dürfte.

Man vergleiche genau die hier notirten Preise

- 15000 Stück Leinen-Herrenhemden von der feinsten bis zur gewöhnlichsten Sorte in allen Größen, passend und elegant, à fl. 1.50, 2.50, 2.80, 3, 3.50 bis fl. 4.80.
- 10000 Stück Leinen-Herrenhemden in jeder Größe, à fl. 1.80, 1.50, 1.80 bis fl. 2.
- 9500 weiße und auch farbige Herrenhemden, neuester Façon, 1000 Muter, à fl. 1.50, 2, 2.50 bis fl. 2.80.
- 8000 Leinen-Damenhemden, practisch und elegant gemacht, à fl. 1.70, 2, 2.50, 2.80. Hochfeine Hemden à fl. 3.50, 3.80, 4.50 bis fl. 10.
- 3000 Stück Damenhemden und Nachtschirtings vorzüglichster Qualität, sehr elegant, à fl. 1.80, 2, 2.50, 2.80 bis fl. 3.
- 1300 Stück Leinen-Nachthemden für Damen, neuesten Schnittes, à fl. 3.50, 4 bis fl. 4.50.
- 800 Stück Damen-Unterwäsche, in allen gewöhnlichen Größen, auch einfarbig, à fl. 3.50, 4 bis fl. 5.50.
- 1500 Stück mittelfeine Leinwand à 20 Ellen jedes Stück, breit, à fl. 1.20 bis fl. 2.3.
- 500 Stück hochfeine englische Handgelpinn-Weben, jedes Stück 50 Ellen vollkommen, à fl. 24, 28, 30 bis fl. 35 das allerfeinste.
- 1250 Stück englische Weben in halben Stücken zu 24 Ellen, jedes Stück à fl. 9, 10 bis fl. 13.
- 2000 Ellen feine englische Weißgarn-Leinwand, Wiener Ellen breit, à 32 kr.
- 2500 Dutzend englische Leinen-Tischtücher à fl. 2, 3, 3.50 bis fl. 4; zu halben Dutzenden abgegeben.
- 2000 Dutzend englische Leinen-Battisttücher für Herren und Damen à fl. 5, 6, 7 bis fl. 8; zu halben Dutzenden abgegeben.
- 20000 Stück Damentisch-Einlege aus allerfeinstem Battist-Leinwand mit Quer- oder geraden Falten, à 80 kr., fl. 1 bis fl. 1.50.
- 600 Stück englische Leinen-Damas-Tischzeuge, neueste Dessins, für 6, 12, 18 und 24 Personen. Atlas-Damas um den dritten Theil des Wertes.
- 23000 Ellen extrafeine, weiße englische Schirtings und Madapolans, schwerer Qualität, pr. Elle 25, 28, 30 bis 40 kr. die allerfeinste.

Verwendungen gegen Nachnahme nach allen Haupt- und Provinzialstädten der ganzen österr. Reichthum Monarchie. Verpackung wird nicht gerechnet. — Bei Abnahme von über fl. 30 Waaren werden 6 Stück indische Battisttücher gratis verpackt.

Adresse: Central-Haupt-Verkaufungs-Depot, Wien, Tuchlauben 11, im Gunkel'schen Hause.

Handwritten signature: Hoffmann

Amts- und Intelligenzblatt.

Kundmachungen.

No. 18774/1091 1868. 2-2

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der Tabakblätter der Ernte 1868 in nachstehenden Standorten und Zeitabschnitten stattfinden wird, und zwar:

- a) Zu Seps-Szent-György vom 18. November bis 30. November 1868.
- b) Zu Fogarasch vom 5. December bis 15. December 1868.

Die Tage, an welchen innerhalb des Einlösungs-Termines die Pflanz der Tabakblätter abzuliefern haben, werden von den Tabak-Einlösungs-Commissionen bekannt gegeben. Bei jenen Pflanzern, welche die zur Ablieferung ihres Erzeugnisses von der Einlösungs-Commission festgesetzte Zeit nicht einhalten sollten, wird unverzüglich eine genaue Revision vorgenommen, wobei die Tabakblätter nach ihrem Gewichte erhoben werden. Die Einlösungs-Commission bestimmt, ob dem ein- oder mehreren Pflanzern ein oder zwei Termine während der Dauer der Einlösung zur Ablieferung des Erzeugnisses anberaumt werden, wobei angedeutet werden wird, ob die Ablieferung unter Begleitung der Finanzwache stattfinden habe.

Nach Ablauf der Einlösungsfrist wird über das zur Ablieferung derselben nicht abgelieferte Tabak-Material im Grunde der §§. 42, 86, Punkt 1 und 44 der Tabak-Monopols-Ordnung die Thatbestimmung ausgesprochen, das weitere Strafverfahren eingeleitet und der betreffende Pflanz vom Tabakbau für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Germannstadt, am 10. November 1868.

Von der kön. ung. Finanz-Direction.

ad No. 230/1868. 3-3

Kundmachung.

Mit Bezug auf die in den Nummern 263, 264 und 265 dieses Blattes enthaltene Kundmachung, betreffend die am 29. d. M. stattfindende Hintangabe des Fleischhauer-Gewerbes in dieser Gemeinde mit nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß dem betreffenden Fleischhauer auch noch gestattet sei, 60 Stück Hornvieh in der mäßigen Herde und 60 Stück Lämmer auf extra Weide zu halten.

Neudorf, am 15. November 1868.

Das Ortsamt.

Auctionen.

Kundmachung.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium beabsichtigt zur theilweisen Deckung des für das Verwaltungsjahr 1869 entfallenden Remontirungs-Bedarfs, die Einlieferung fertiger Monturforten unter Entgegennahme von Offerten mit nachstehenden Bestimmungen sicherzustellen.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerten-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei jedem Artikel das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält und wobei bemerkt wird, daß zwar auch auf ein höheres, jedoch keineswegs auf ein geringeres Quantum, als dieses Minimum bezeichnet, offerirt werden darf.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise und die Wahl zwischen den einzelnen Offerten, mit besonderer Rücksicht auf die bestimnte Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit der Offerten vor und bedingt, daß sich die bisher etwa noch in keiner Kontrats-Verbindlichkeit mit dem Acker gefandenen Offerten über die Eigenthum und Befähigung zu einem solchen Lieferungs-Geschäfte gehörig ausweisen.

§. 1. Die auf die gegenwärtige Ausschreibung vereinbarten Lieferungen haben derart effectuiert zu werden, daß die Gesamt-Einlieferung der dunkelblauen Aermelleib- und der Schuhe, bis spätestens Ende März 1869, dagegen die Einlieferung der Infanterie-Bantalons, der ungarischen Infanterie-Luchhosen, der Hemden und der Gatten, mit der Hälfte des Lieferquantums gleichfalls bis Ende März, — mit der andern Hälfte aber bis längstens Ende Juli 1869 vollständig beendet sein müsse.

Die Bestimmung der Zwischenraten wird dem Offerten überlassen, weshalb dieselben diese Zwischentermine, und das beim Eintritt eines jeden Termins abzuhaltende Lieferquantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium ist hiebei berechtigt, diese beantragten Termine und Abzahlungs-Quantitäten im Einvernehmen mit dem Offerte zu modifiziren, und solche bei der Lieferungs-Zuweisung speziell mit demselben zu vereinbaren.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1869 bewilligt, daher Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand eine Berücksichtigung nicht finden können.

§. 2. Jeder Offert muß das Quantum bei jedem offerirten Artikel in Ziffern und Buchstaben, — dann die Montur-Kommission, wohin er liefern will, sowie bei jedem Artikel, den geforderten Preis in d. W. ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrektur im Offerte angeben.

§. 3. Von jenen Offerten, welche entweder seit dem Jahre 1867 oder noch gar nicht mit dem Acker in einer Kontrats-Verbindlichkeit standen, muß mit dem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer, oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hierzu berufenen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzuliefern zu können.

Jeder betreffende Offert hat dieses Certificat vor Einreichung seines Offertes, bei der kompetenten Stelle oder Behörde anzufordern.

Diese den Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetragene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Offerte von im Ausgleichsverfahren befindlichen Konkurrenten werden, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, nicht berücksichtigt.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Reichs-Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und besiegelten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen.

Die im §. 3 bezeichneten Offerten, welche eine gerichtlich protokollierte Firma führen, — und Handelsgesellschafter, haben ihrem Offerte einen beglaubigten Auszug aus dem Handels-Register zum Nachweise dieser Protokollierung beizulegen.

§. 4. Für die Inhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des, nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder bei einer der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener Kriegskasse, zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Couvert einzufinden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium zugleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich fünf Prozent des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5 Prozent berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, für welche das entfallende Badium nicht vollzählig erlegt worden ist, werden unberücksichtigt gelassen.

§. 5. Die Badien sowohl, als die im §. 15 erwähnten Kauttionen, können entweder im baaren Gelde oder mittelst gesetzlich sichergestellter Hypotheken-Bestellungen oder Bürgschafts-Urkunden, oder endlich in österreichischen Staatsschuld-verschreibungen, Aktien oder Pfandbriefen der k. k. privilegierten Nationalbank, oder endlich in denjenigen Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen Boden-Credit-Anstalt, in welchen diese Anstalt das auf unbeweglichem Staatseigentume haftende Darlehen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, erlegt werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden müssen jedoch durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und von der betreffenden Finanz-Procuratur annehmbar befunden worden sein.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die oberwähnten Pfandbriefe der Boden-Credit-Anstalt werden hiebei nach dem Börsenkurse des Erlagstages, aber keinesfalls über den Nennwerth, — die Aktien und Pfandbriefe der Nationalbank zu zwei Dritttheilen ihres Börsenkurses angenommen.

Als Badium können endlich auch Aktien und Prioritäts-Obligationen jener Industrie-

Unternehmungen, welche eine Staats-Garantie genießen, verwendet werden, dieselben werden jedoch nur zu Neuzahlung ihres Börsenkurses angenommen, und müssen, wenn es sich um die Konstituierung einer Kauttion handelt, gegen baare Geld, Realhypotheken oder gegen die oben, als zur Kautionsleistung geeignet bezeichneten Arten von Wertpapieren umgetauscht werden.

§. 6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Kreuzer für jeden Bogen versehen und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den, in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Montur-Commission eingeschickten und zum Bestehen dessen von ihm unterschriebenen und gestempelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen. — Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

§. 7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Acker für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchem alle Anträge und Befestellungen von Seite der Militär-Behörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Verträge bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Unternehmer zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten, als Bevollmächtigter der, die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis dieselben nicht einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten, legalisirten Erklärung der mit der Uebernahme der Contract-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

§. 8. Die zu liefernden fertigen Sorten müssen nach den letzten von dem Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Montur-Commissionen zur Einsicht vorliegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Den Lieferungs-Ersehern werden über Verlangen, zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Montur-Commissionen die bezüglichen Muster der fertigen Sorten, sowie die Zuschneidepatronen, dann die Ueberlichten der für die Lieferartikel, bezüglich der Größengattungen bestehenden Procenten-Verhältnisse gegen Erlag der Befähigung verabsolgt.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials haben, im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

Zur Erzeugung der Wollstoffe dürfen weder Kunstwolle, noch Wollabfälle oder Rauhhaar verwendet werden, auch darf der Wolle keine Baumwolle beigelegt, noch dürfen die Wollstoffe mit andern fremdartigen Stoffen, als: Fett, Kreide, Erde, u. s. w. versetzt sein oder abfärben.

Das verwendete Tuch-Wermelleib- oder Blousenstoff-Materialie muß schwendungsfrei, daher genäht sein.

Die Echtfärbigkeit des Garn und Walle bei den Tuch- und Wollforten, überhaupt die Qualität der, sowohl zu den Tuch- als Wollforten verwendeten Materialien müssen dem betreffenden Muster vollkommen entsprechen.

Die zu den fertigen Wollforten verwendeten Leinwänden müssen aus unverfälschtem Materiale verfertigt, dicht gewebt, gehörig ausgetrocknet, und nicht mit Kalk oder andern schädlichen Zusätzen, sondern natürlich und gehörig gebleicht und nach der Bleiche gut ausgetrocknet sein.

Die zu den fertigen Wollforten verwendeten Leinwänden können übrigens ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgepunkt erzeugt sein, müssen aber nach ihrer Qualität überhaupt den betreffenden Mustern vollkommen entsprechen.

Die Befohlung der Fußbekleidungen hat aus den bisher hiezu verwendeten in Knoppren gegärbten Pflandsohlenleder zu bestehen, jedoch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knoppren und Eichenlohe gegärbten, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

Jeder Lieferungs-Erseher ist verpflichtet, die Lieferungs-Artikel, mit vorläufiger Ausnahme der Leinwandforten, in Fabriken, Werkstätten oder Etablissements zu erzeugen, die unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehen; wobei es dem Reichs-Kriegs-Ministerium freigestellt ist, nach seinem Ermessen durch Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb von der Erfüllung dieser Bedingung sich zu überzeugen, zu welchem Behufe auch der Offert in seinem Offerte den Ort und das Gebäude, wo die Erzeugung stattfinden wird, genau zu bezeichnen hat.

Die Confection sämtlicher, fertig zu liefernder Sorten, hat genau nach den, von dem Unternehmer bei der Montur-Commission eingeschickten Patronen und Mustern, dann mit Beachtung der betreffenden Material-Dividenden und Confections-Beschreibungen, und unter genauer Einhaltung der bezüglich der Größengattungen, vorgeschriebenen Procenten-Verhältnisse, zu geschehen.

Die Einlieferung der fertigen Sorten ist dermalen noch bei den Montur-Commissionen zu bewirken, und hat stets im Beisein des Lieferanten, oder eines legal Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. — Jedoch soll für jede Montur-Commission, an welche ein Unternehmer Lieferungen zu effectuiren hat, nicht mehr als ein Bevollmächtigter bestellt werden.

Die Einlieferung sowohl als die Uebernahme wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Montur-Commissionen auf Grund der, von dem Montur-Commissionen-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Sorten überprüft und konstatiert, und zu diesem Ende von denjenigen Sorten, welche eine eindringliche Untersuchung erfordern, namentlich bei den aus Tuch und Wolle erzeugten und mit Futter versehenen Monturen 2 Percent zertrümmert und sich von der Qualität des Materials, der guten und dauerhaften Arbeit und Einhaltung der vorgeschriebenen Dimensionen, als auch bei jenen Monturforten, welche aus genähtem Tuche erzeugt sein müssen, von der wirklich stattgehabten genügenden Nässung die Ueberzeugung verschafft.

Bei den gefertigten Fußbekleidungen werden wie bisher 5 Percent zertrümmert, um sich von der mustermäßigen Beschaffenheit des zu den innern Bestandtheilen verwendeten Materials zu überzeugen.

Die volle Qualitätsmäßigkeit der eingelieferten Wäsche wird ohne Trennungprobe, von den Uebernehmern beurtheilt.

Wenn bei diesen percentenweisen Mäßigungs- und Trennungspuben auch nur bei Einem der visitirten Stücke einer der im §. 8 erwähnten Mängel hervorkommt, soll die Uebernahme-Commission berechtigt sein, diese Proben in einem weiteren Umfange auf Kosten des Lieferanten fortzusetzen und je nach Befund die ganze Lieferpartie, aus welcher das beanstandete Stück entnommen wurde, ohne weiters zurückzuweisen, und von den, der Militär-Verwaltung in den §§. 17 und 18 vorbehaltenen Rechten Gebrauch zu machen.

§. 10. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahme-Commission über die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Commission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom General-Commando zusammen zu setzende Commission hat zu bestehen:

- a) aus einem Generalen, als Präses,
- b) aus einem Stabs-Offizier und einem Hauptmann oder Rittmeister, von welchen beiden, Einer aus dem Truppenstande und Einer durch die k. k. General-Montur-Inspection aus der Montur-Branchen, ausschließlich jener Montur-Commission, bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist,
- c) aus einem Oberkriegs-Commissar oder Kriegs-Commissar, oder dem mit deren Funktionen betrauten Administrations-Organen, und

Essenz,
à fl. 2.— ö. W.,
à fl. 1.60
D Jahre bei Gesichtsschwäche und
mit ausgezeichnetem Erfolge in der
Wird, ist stets vorrätzig in der
J. B. Teutsch
in Schäßburg.
Käufer erhalten bei größerer Ab-
Rabatt! 5-9

mer
Drogen. Material-
adeanstalten.
off'schen Malzfabrikate
sich auf das Blatt be-
Hoff,
ath und Hof-Lieferant
Kärntnering No. 11.

Fabrik
höchster Qualität:
Form, Viehwaagen
e-Apparate.
Hoffmann, Wien.

gehe!!!
der englischen Compagnie im
verkauft werden muß. Die einwen-
gen Leibwäsche, englischen Leinwand,
gleichlich billigen Preisen. Die so
sel dürfen für jeden, sowohl Privat-
und nimmer vorkommen dürfte.
ten Preise
Anhand retour genommen und das
ist.
englische Handgepinnst-Weben, jedes
vollkommen, à fl. 24, 28, 30 bis
Weben in halben Stücken zu 24 Ellen,
fl. 9, 10 bis fl. 13.
englische Weisgarn-Leinwand, 1/2 We-
it, à 32 kr.
liche Leinen-Taschenker fl. 2, 3, 3.50
halben Duzenden abgegeben.
ische Leinen-Battistischer für Heren und
5, 6, 7 bis fl. 8; zu halbem Duzend
berst-Einzie aus allerfeinster Battist-
mit Duzer- oder garben Falten, à 80 kr.
Leinen-Damas-Tischzeuge, neueste Des-
18 und 24 Personen. Atlas-Damas
des Wertes.
eine, weiße englische Shirtings und
8, schwerer Qualität, pr. Elle 25,
te allerfeinste.
den österr. röhlichen Monarchie. Ver-
werden 6 Stück indische Battistker
Sien, Tuchlauben 11,
17-24

d) aus drei Sachverständigen aus dem Civilstande von welchen, Einen der Lieferant, Einen die Monturs-Commission und Einen das Handelsgericht über Ersuchen des General-Commando zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ersuchen um Anordnung einer solchen Commission bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sich die betreffende Monturs-Commission, welche den Anstand erhoben hat befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wählenden Sachverständigen, längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der kommissionellen Zurückweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst, — als mit dem Besunde der Uebernehmens-Commission einverstanden, betrachtet werden würde.

Der durch Mehrheit der Stimmen aller Commissionsglieder abzugebende Besund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Mustermäßigkeit der Waare als ein endgiltiger Schiedsspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen seinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zusehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission aufkommen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht mustermäßig befunden werden, im entgegen gesetzten Falle aber die Monturs-Commission, bei welcher der unbegründete Anstand erhoben worden war.

§. 11. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgefertigt, auf dessen Grundlage sofort die Bezahlung für die übernommenen Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

§. 12. Das Offert ist für den Differenzen, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen, für die Annahme seines Verprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersterer von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offertant bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin sumulativ enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§. 13. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositenheine über die erlegten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenem Couvert versiegelt, längstens bis inklusive 10. Dezember 1868, zwölf Uhr Mittags, unmittelbar bei dem Reichs-Kriegsministerium überreicht werden, und es verpflichtet sich das Reichs-Kriegsministerium die Verständigung des Differenzen über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Weider, längstens bis 20. Dezember 1868 auszufertigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Differenz binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigenfalls das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Differenzen innerhalb dieser fünfzägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte welche nicht mit allen, in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termins beim Reichs-Kriegs-Ministerium überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 14. Auf Grundlage der vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden

mit den Ersteren förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersterer weigern, diese Vertrags-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so verbleibt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungs-Bewilligung und der hierauf von dem Differenzen innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Uebernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln und mit dem §. 18 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§. 15. Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben wenn sie in baarem Gelde, in österreichischen Staatsschulverschreibungen, in Aktien und Pfandbriefen der Nationalbank, in Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach §. 5 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Differenzen abzuschließenden Kontraks als Erfüllungsgaution liegen, können jedoch auch gegen andere vorgeschriebene geprüfte und beständige Kautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde hingegen das Badium des Ersteren in Aktien oder Prioritäts-Obligationen einer, Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat dessen Umtausch gegen, zur Kautionsleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5, längstens binnen acht Tagen, nach der Verständigung des Differenzen von der Genehmigung seines Angebotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Differenzen, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst, oder beziehungsweise die Depositenheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Commission oder Kriegskassa eingelegten Badien wieder zurückbegehren zu können.

§. 16. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abkittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für die als vollkommen qualitätsmäßig übernommenen Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate titulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zu lassen.

§. 17. Wenn der Unternehmer bis zum Ablauf eines der gemäß §. 1 festgesetzten Liefertermine das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Sorten nicht vollständig, oder nicht in vertragmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militär-Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes gegen einen Pönalabzug von 15% (fünfzehn Prozent) des Kontrakspreises, und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung, den ganzen Rückstand jeder verstrichenen Frist, auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Lizitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen, und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen, falls das Militär-Aerar in solchen Fällen den Kontrakt nicht sogleich ganz aufzulösen findet (§. 18); — in einem solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Befähigung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-General-Buchhaltung oder dem an deren Stelle tretenden Sach-Kontrollante verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich, als gegen ihn vollen Beweis machend, anerkennt und in welchem dem Unternehmer nur die um den obigen Pönalabzug von 15 Prozent verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu erlegen.

Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei den Lieferungs-Rückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den, für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer, dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§. 18. Die Nichtzuehaltung des Liefer-Vertrages durch den Unternehmer in irgend einem Punkte, gibt dem k. k. Militär-Aerar überdies, und zwar wenn die innerhalb eines bestimmten Termins zu liefern gewesenen Artikel nicht vertragmäßiger Qualität beigelegt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle, — wenn aber solche Artikel, die ohne vorherige Gestattung des Reichs-Kriegsministeriums, außerhalb der dem Militär-Aerar angezeigten Werkstätten oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hierzu bestimmten Militär-Organen an der ihnen in dem §. 8 dieser Bedingungen vorbehaltenen Aufsicht und Kontrolle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissements des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernehmens-Commission bereits als unverwendbarer Ausschuss erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungsfalle das Recht, den Vertrag auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne weiters gänzlich für aufgelöst zu erklären, und wegen anderweitiger Beschaffung der kontrahirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des kontraksbrüchigen Unternehmers, sowie wegen des Erjages der hiebei sich während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Befähigungs-Differenzen nach dem §. 17 vorzugehen.

Von diesem Vertragsauflösungsrechte wird übrigens das Militär-Aerar im Falle einer nicht vollständigen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an den innerhalb eines gewissen Termins zu liefern gewesenen Artikeln mehr als zehn Prozent der betreffenden Lieferate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der kompetenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigigen Ablieferung ohne sein Verschulden, durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegenen Ursachen verhindert worden sei.

§. 19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 21 (Ein und Zwanzig) Tagen — vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, durch andere qualitäts- und mustermäßige Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

§. 20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Unternehmer nur mit Bewilligung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

§. 21. Dem k. k. Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte und zwar in erster Instanz das Landes-Militärgericht zu M. N. als ausschließlich kompetent erklärt.

§. 22. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögens-Verwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervor gehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Oben so hängt es auch von der Wahl des Militär-Aerars ab, wenn bei Einem oder Mehreren der die Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Kontrakt mit deren gesetzlichen Vertretern oder unter deren Ausschluß, bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Aerar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelnen Mitunternehmern dann zusehen, wenn die Erben des Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Vertrag unter allen

von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§. 23. Den gesetzlichen Stempel zu Einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlagbogen des Vertrages mit je einer 50 fr. Marke, — die Quittungen aber, über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit dem dem quittirten Betrage nach Scala II. und III. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempeln versehen werden müssen.

§. 24. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

Offerts-Formulare. (50 fr. Stempel.)

Ich Endgefertigter, wohnhaft (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

1. Gruppe.

Fertige Tuch- und Wollsorten.

- Minimum des Angebotes: 20000 Stück fertige dunkelblaue Aermelkessel das Stück zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige Pantalon für deutsche Infanterie das Stück zu . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige blaue Pantalon für Grenz-Infanterie, das Stück zu . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige blaue Luchsojen mit Schnüre für ungarische Infanterie, das Stück zu . . fl. . . fr. ö. W. Sage!

2. Gruppe.

Fertige Leinen-Sorten.

- 50000 Paar fertige Männerwäsche, bestehend aus einem Stück ordinären Hemd à . . fl. . . fr. ö. W. Sage! und einem Stück gemeinsamer Gatte à . . fl. . . fr. ö. W. Sage!

3. Gruppe.

Fertige gemeinsame Schuhe (welche zur Ausgleichung der vorhandenen Gattungs-Verhältnissen bestimmt sind.)

- Minimum des Angebotes: das Gesamt-Quantum von 26800 Paar. 1198 Paar fertige gemeinsame Schuhe I. Gattung, das Paar zu . . fl. . . fr. ö. W. 5347 Paar fertige gemeinsame Schuhe II. Gattung, das Paar zu . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 5417 Paar fertige gemeinsame Schuhe III. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 13 Paar fertige gemeinsame Schuhe IV. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 185 Paar fertige gemeinsame Schuhe V. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 2545 Paar fertige gemeinsame Schuhe VI. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 7253 Paar fertige gemeinsame Schuhe VII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage! 4842 Paar fertige gemeinsame Schuhe VIII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W. Sage!

26800 Paare.

an die Monturs-Commission zu M. N. nach dem mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuehaltung der ausgeschriebenen, in der M. N. Zeitung . . . am . . . 1868 abgedruckten (von mir bei der Monturs-Commission in M. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestempelten) Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuehaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften in folgenden Lieferungs-Raten liefern zu wollen, u. z.:

- M. N. . . sage . . Stück, Paare am . . 1868 M. N. . . sage . . Stück Paare am . . 1869 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separat, versiegelt eingesendeten 5%, Badium von . . Gulden ö. W.; welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von . . Gulden ö. W. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von mer versiegelt e fertigte Leistung Gezeichnet am . . .

Numer f mer gemeinschaft Unternehmer un Wohnortes das dem Datum un noch beizufügen dem k. k. Milita lung der Lieferu Einer für Alle und bezeichnen Wohnort anzug in diesem Lief §. 7 der Lieferu

Co üf An das he (oder k. k. Gen Co über d An das rium (oder k. f. Depositenfo zu dem Offerte ren zc.

Nro. 15962/92

zur Wiederbeif Grobverschlei reiche der k.

Zur Befegung des zu Karlsburg, auf 60,700 fl. 8 Concurrenz-Verhar schriftliche, mit der angenommen wert currenz-Verhandlung dieser Finanz-Dire fariaten Karlsburg sicht bereit gehalten genommen werden

Die nach Kundmachung abg Offerte sind bis f. ung. Finanz-Dire Nach dem E mit dem Badium welche das vom G an das Gefäll zu halten, oder wels Reumunt, über die fähigung des Differ erte des Grobversch wird, können nicht Hermannstadt Von de

3. 1256

Licitati In Folge B herst- und Saline 7357/1989, wird das bei der k. Sch Direction in Mar 1868, Vormitte Bedarfes an Seil eine neuerliche, mit boten verbundene halten wird, und

a) 1000 Stück % Zoll aus 16 P b) 10 Stück Pfund se Ligen, je Die S lenden, t erzeugt w

a) 100 Stück b) 24000 Stück c) 1000 Stück d) 500 Stück e) 800 Stück f) 200 Stück g) 400 Stück h) 500 Stück i) 500 Stück k) 300 Stück l) 100 Stück Cichenholz Cichen

eingegangenen Bedingungen... gefälligen Stempel zu Einem... trages hat der Unternehmer... tagen, daß die Einlagshogen... je einer 50 kr. Marke, —... er, über die auf Grund die... genden Zahlungen mit dem... rage nach Scala II. und III... 13. Dezember 1862 entpre... gs- und Vertrags-Stempel... werden müssen.

ts-Formulare. (9 kr. Stempel.) fertiger, wohnhaft (Stadt, oder Komitat, Provinz) er... folge der geschehenen Aus... Gruppe. ch- und Wollsorten.

rtige dunkelblaue Aermelleibel... zu . . . fl. . . fr. ö. W.

rtige blaue Pantalon für deutsche... das Stück zu . . . fl. . . fr.

rtige blaue Pantalon für Grenz... das Stück zu . . . fl. . . fr.

rtige blaue Tuchhosen mit... für ungarische Infanterie, das... . . fl. . . fr. ö. W. Sage!

Gruppe. Reinen-Sorten.

rtige Männerwäsche, bestehend... m Stück ordinären Hemd... fr. ö. W. Sage!

rtige gemeinsame Garie... fr. ö. W. Sage!

Gruppe. mein same Schuhe... chung der vorhandenen Gat... nissen bestimmt sind.)

Gesammit-Quantum von... 28800 Paar.

rtige gemeinsame Schuhe I. Gat... Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W.

rtige gemeinsame Schuhe II. Gat... Paar zu . . . fl. . . fr. ö. W.

rtige gemeinsame Schuhe III. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

rtige gemeinsame Schuhe IV. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

rtige gemeinsame Schuhe V. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

rtige gemeinsame Schuhe VI. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

rtige gemeinsame Schuhe VII. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

rtige gemeinsame Schuhe VIII. Gat... das Paar zu . . . fl. . . fr.

mmision zu N. N. nach den... Mustern und unter genauer... geschriebenen, in der N. N... . . . 1868 abgedruckten... nunturs-Kommission in N. N... m Beweise dessen unterschrie... n Bedingungen, welchen ich... anterwerfe, und unter genauer... nstigen für Lieferungen an... in Wirksamkeit stehenden... ritten in folgenden Liefere... n wollen, u. z.:

Stück, Paare am . . . 1868... ck Paare am . . . 1869 u. f. w... ch mit dem separat, verffe... % Wadium von . . . Gulden... m Lieferungs-Gesamtwertbe... W. entspricht, gemäß der

Das von der Handels- und Gewerbekam... mer verfertigt erhaltene und von derselben aus... fertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei... Gezeichnet zu N. Kreis, N. Land, N. N... am . . . 1868.

N. N. Unterschrift des Differenten... sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unterneh... mer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche... Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und... Wohnortes das Offert zu unterfertigen, und vor... dem Datum und der Unterschrift des Offerts... noch beizufügen: „Die Gesertigten verbinden sich... dem k. k. Militär-Merax für die genaue Erfül... lung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. h... Gener für Alle und Alle für Einen zu haften, und... bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und... Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten... in diesem Lieferungs-Geschäfte im Sinne des... §. 7 der Lieferungsbedingungen.“

Couvert-Formulare über das Offert. An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu N. N.

Couvert-Formulare über den Depositenchein. An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministe... rium (oder k. k. General-Commando) zu N. N.

Depositenchein über . . . fl. . . fr. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für fertige Montu... re.

Re. 15962/925. 1868. 3-3 Kundmachung

Zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak... Großversteigerung zu Karlsburg, im Ver... reiche der k. ungar. Finanz-Direction in... Hermannstadt

Zur Besetzung des erledigten Tabak-Großverstei... gerung zu Karlsburg, dessen jährlicher Material-Abfag sich... auf 60,700 fl. 82 kr. ö. W. bemerht, wird eine... Konkurrenz-Verhandlung eingeleitet, bei welcher nur... schriftliche, mit dem Badium per 166 fl. belegte Offerte... angenommen werden. Die Bedingungen dieser Kon... kurrenz-Verhandlung, sowie das Formulare zur Ver... handlung des Offerts sind aus der ausführlichen, bei... der Finanz-Direction und den Finanzwach-Commis... sionaten Karlsburg, Broos und Nagy-Enyed zur Ein... sicht bereit gehaltenen Kundmachung, wovon Abschriften... genommen werden können, zu entnehmen.

Die nach den Bestimmungen der ausführlichen... Kundmachung abgefaßten und instruirten schriftlichen... Offerte sind bis 15. December 1868 bei der... ungar. Finanz-Direction zu Hermannstadt zu überreichen.

Nach dem Concurrenz-Termin einlangende, ober... mit dem Badium nicht belegte Offerte, dann solche, welche das vom Gefäll zu leistende Percent oder den... an das Gefäll zu vergütenden Pachschilling nicht ent... halten, oder welchen die Nachweisung über den guten... Bekanntheit, über die Großjährigkeit und über die Be... währung des Differenten, den Tabakversteigerung im Stand... der des Großversteigerung auszuüben nicht beigezschlossen... sind, können nicht berücksichtigt werden.

Hermannstadt, am 30. October 1868. Von der k. ungar. Finanz-Direction.

3. 256 1-3 Licitations-Kundmachung.

In Folge Verordnung der k. siebenbürg. Berg... und Salinen-Der-Direction vom 6. d. M., 3... 1869, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der k. Schiffbau- und Salztransport-Betriebs... Direction in Maros-Porto am 27. November 1869, Vormittags 9 Uhr, zur Sicherstellung des... Bedarfs an Seil- und Holzsorten für das Jahr 1869... eine neue, mit der Annahme von schriftlichen An... geboten verbundene mündliche Minuendo-Licitation abge... halten wird, und zwar:

- I. a) 1000 Stück 50 Klafter lange, 50 Pfund schwere, 3/4 Zoll dicke Zugseile, aus 3 Ligen, jede Lige aus 16 Fäden bestehend. b) 10 Stück 80 Klafter lange, 1 1/2" dicke, 360 Pfund schwere Rettungseile (Corda), aus 3 Ligen, jede Lige aus 80 Fäden bestehend. Die Seile müssen aus ins lichtgraue Spielesenden, trockenen und gut ausgeheilten Hanse erzeugt werden. II. a) 100 Stück Birkenbofen mit Stiel. b) 24000 Stück Salzunterlagstangen (20 lang, am dicken Ende 2" und am dünnen Ende 1" dick), Eichenholz. c) 1000 Stück Handruder, Buchenholz. d) 500 Stück Gebriegel, Buchenholz. e) 800 Stück Ausbindpflöcke, Eichenholz. f) 200 Stück Holzschlägel, Eichenholz. g) 400 Stück Wasserhähne. h) 500 Stück große (lange) und i) 500 Stück klein: (kurze) Wasserhähne. k) 300 Stück Stachelholz, 3' 6" lang, 5" dick, Eichenholz. l) 100 Stück Stachelholz, 2' lang, 3/4" Eichenholz.

Wegen Sicherstellung der unter I und II bezeich... neten Artikel wird die Licitation abgetheilt abgehalten. Die bei dieser Licitation Theil zu nehmenden... Unternehmer haben vor Beginn der Licitation ein dem... Verdienste entsprechendes 5% Reuzgeld einzulegen, wel... ches von dem Ersteher auf 10 % zu ergänzen ist.

Schriftliche, mit einer 50 kr. Stempelmarke ver... sehene, veriegelte und auf dem Couvert mit der be... treffenden Abtheilung (I oder II) zu bezeichnende Of... ferten, welche mit dem entsprechenden Reuzgelde zu be... legen sein werden und die Bemerkung, daß die Liefere... ngsbedingungen bekannt sind, enthalten müssen, werden... bei der k. Betriebs-Direction in Maros-Porto bis 27... November 1868, Vormittags 9 Uhr, angenommen und... nach Beendigung der mündlichen Licitation eröffnet und... kundgemacht.

Die näheren Bedingungen, die Abstellungsfrist der... Materialien und deren Muster können sowohl bei der... k. Betriebs-Direction in Maros-Porto, als auch bei der... k. Schiffwerke in Maros-Ujvár eingesehen werden.

Maros-Porto, am 10. November 1868. Von der k. Schiffbau- und Salztrans... ports-Betriebs-Direction.

Fremden-Liste. Angekommen am 18. November.

Emil Prinz, Privatier, von Kronstadt. F. Weyer, von... Beregsapat. Adam Dubatsch, Domherr, von Karlsburg.

Sam. Ansel, Brenner, von Mediasch. Szigarto Andras, Holzschläger, von Nagyar-Eger. Pethy Karoly, Kaufmann, von... Maros-Báráhely.

Dahnarzt C. Zinz, Wiesenplatz No. 213. Aufenthalt 15 Tage. 6-6

Nur gütigen Beachtung.

Ich erlaube mir dem geehrten Publicum anzuzei... gen, daß ich selbstständig mein fotografisches Atel... ier in der Wintergasse, im früheren Neugebörner'schen... Hause, No. 152 eröffnet habe.

Da ich das Glück hatte, schon seit 4 Jahren mit... die Kunst und Zuneigung des hiesigen hochgeehrten... Publicums zu erwerben, so bitte ich um zahlreichen... Besuch. Die bedeutenden Fortschritte die ich in neuerer... Zeit in allen Zweigen der Photographie gemacht habe, machen es mir zur Hauptaufgabe meine geehrten Kun... den auf das prompteste zu bedienen, und empfehle mich... daher zu Aufträgen für alle in das Fach der Photogra... phie einschlagende Gegenstände als: Portraits vom großen... Formate bis zur Visfarte, Gruppen, Landschaften, Ven... turen und Thieren. Aufnahme von Kunst- und Antiken... Gegenständen. Ebenso werden Aufträge zu Chromoty... pen und Colorirung von Portraits in Eisenmanier... angenommen und auf das prompteste und eleganteste... effectuirt.

Nur gelungene Bilder werden abgegeben und die... Preise auf das Billigste gestellt. Alois Ziegler, Fotograf.

Die Gewinn-Ziehungen der von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Regierung genehmigten und garantierten großen Staatsprämien-Verlosung mit zwei Millionen 139,725 Gulden Silber, worunter die Hauptpreie von: Gulden 175,000, 105,000, 70,000, 35,000, 2 a 17,500, 2 a 14,000, 2 a 10,500, 2 a 8,750, 3 a 7,000, 3 a 5,250, 5 a 3,500, 13 a 2,625, 105 a 1,750 u. s. w. sind, beginnen schon den 10. December a. e. und erlasse ich hierzu ganze Loose a fl. 7, Halbe a fl. 3.50 und Viertel a fl. 1.75. Die Loose bitte nicht mit Pro... messen zu vergleichen, sondern ein Jeder bestimme das vom Staate eigenhändig angefertigte Original-Loose vorabzählt, welches in allen seinen Ziehungen den vollen... Werth in sich trägt, weshalb auch während der 5 Classen... gar kein Verlust existiren kann und versicherte mich sogar... noch, Jedem, dessen Loose bis dahin nicht zum Vortheil... gekommen, gegen Retonngabe desselben fl. 14 für ein gan... zes Stück zurück zu vergüten.

Feuerspritzen, Gartenpumpen, Schläuche, Feuerlöcher, Ausrüstung für Feuerwehren. Wm. KNAUST Wien. Leopoldstadt, Miesbachgasse 15, gegenüber dem Augarten.

Eine Spezererhandlung, auf gangbarem Posten, seit 18 Jahren bestehend, ist... zu verkaufen. Adresse zu erfragen in der Expedition dieses... Blattes. 2-3

Nicht zu übersehen! Ich besitze vorzügliche Mittel gegen veraltete Ei... phitis und veraltete Schleimflüsse der Genitalien. Specialarzt Dr. Kirchhoffer, Rappell (Schweiz). 10-12

Alles Nichtconvenirende wird den P. T. Kunden entweder zurückgenommen, oder gegen andere... Waaren ausgetauscht, ein Beweis der strengsten Solidität.

Es gilt nur eine Probe, um sich von den staunend billigen Preisen der unten verzeichneten Gegenstände zu überzeugen. Alle Waaren werden unter Garantie der besten Qualität verkauft.

Motto des Hauses: Auch billige Waare kann gut sein! Franz. Briefpapiere mit Gratis-Einpressung jeder beliebigen Namen, Buchstaben und Kronen.

100 St. Octav, fein weiß 45 fr. 100 St. Octav, engl. gerippt oder liniert 65 fr. 100 St. Octav, gerippt in vielen Farben 75 fr. 100 St. Duart, fein weiß 85 fr. 100 St. Duart, engl. gerippt oder liniert 1 fl. 100 Stück Couverts, Octav, weiß 30 fr. 100 St. Couv., fein Oct., gerippt, hart, Pap. 50 fr. 100 St. Couv., farb., ger. 55 fr. 100 St. Couverts, von innen emaillirt 60 fr. 100 St. Couverts, von innen gerippt, farbes Papier 65 fr. 100 Couverts 40 fr.

100 Stück Visitenkarten, auf Doppellad, feinsten Lithographie, mit einer Zeile 1 fl. dieselben, feinst mit schwarzem Druck 70 fr. dieselben, feinstm. Goldbr. 90 fr. Visitenkarten mit feinstem englischem Goldbrud und neuesten Schriftarten, billiger als überall. 100 St. weiß, Doppellad 60 fr.

Regulator-Federn zum richten für jede Hand und zu jedem Papier, 12 Stück 24 fr. 1 Dgd. englische, in 12 der besten Sorten 10 fr. 12 Dgd. (ein Carton) in eigenen Sorten 80 fr. 12 Dgd. Aluminium-Federn, gesch. gegen Rost 80 fr. 1 Dgd. Kautschukfedern, ausgez. in ihrer Art 10 fr. 1 Dugend Bleistifte, gute Sorte, 10, 15, 25, 35, 45 fr. 1 Dgd. Federhefte, gute Sorte, 10, 15, 20, 30 fr.

Feinste Kautschuk-Kämme. Preisramm 15, 20, 25, 30 fr.; 1 Standard 20, 25, 30 fr.; 1 Standard 25, 30, 35 fr.; 1 Standard 30, 40, 50 fr.; 1 Tafelramm 10, 15, 25 fr.; 1 Tafelramm mit Bürste 25, 35, 40 fr.; 1 Kappbürste 30, 40, 50 fr. bis fl. 1; 1 Kleiderbürste 50, 60, 80 fr. bis fl. 1; 1 feinste Babnbürste 20, 25, 30, 35 fr.; Nagelbürsten 25, 35, 45 fr. Beste engl. Federmesser, das Stück 25, 35, 45, 60, 80 fr. bis fl. 1.20.

Practische Taschen-Federzeuge, mit und ohne Nante, 1 Stück 20, 30, 40, 50, 60 fr. Reuefe Portemonnaies in 20, 40, 60, 80 fr., fl. 1. 1.50, 2. Brietaschen zu 60, 80 fr., fl. 1. 1.50, 2, 3, 4. Cigarrentaschen zu 30, 50, 80 fr., fl. 1.50, 2, 3. Echte Meerchaum - Cigarren-Pfeifen und Spitzen, schönste Fagen und feinste Schmirgell, 1 Stück 50 fr., fl. 1. 1.50, 2, 3, 4, 5, 6. 1 Stück Gemüselöffel fl. 4, 4.80. 1 Dgd. Dessertmesser fl. 10-50. 1 Calshälter, schönste Fagen, fl. 2.50, 3. 1 Pfefferstreuer fl. 1.50, 2, 3. 1 Understreuer fl. 2, 3, 4. 1 Stück Milchschöpfer fl. 3, 3.80. 1 Stück Suppenhühner fl. 5.50, 6.50. 1 Dgd. Messeröffel, schönste Fagen, fl. 7. Andere Chinagegenstände zu fabrikspreisen. Dieses Fabrickat ist in Farbe u. Fagen dem echten Silber genau nachgeahmt.

Reichhaltiges Lager von Kinderspielwaren und Gesellschaftsspielen. 1 Dgd. Messeröffel, schönste Fagen, fl. 7. 1 Stück Salzlampen für Herren, 1 Stück schwarz oder colorirt 25, 35, 45, 60 fr. 1 Dgd. beste Leder-Schapes zu 50 fr., fl. 1.50. Beste Portemonnaie, dauerhaft und praktisch, 1 Paar aus engl. Krone 45, 60, 80 fr., aus Silber 50 fr., fl. 1.20, 1.50. Zugleich mache ich die hochgeehrten Provinzbeamten auf meine Commissions-Abtheilung aufmerksam; es ist das einzige Geschäft dieser Art, indem sowohl der kleinste als auch der größte Auftrag in jede Branche einischlagend, schnell und billig besorgt wird. Es empfiehlt sich daher zu zahlreichen Aufträgen.

Das erste österr. Commissions-Geschäft des A. Friedmann in Wien, Praterstrasse Nr. 26. 10-12

Paul Halm's Büchergeschäft, Engalgasse No. 2 in Wien, liefert gegen portofreie Einsendung von 2 Gulden überall hin franco folgendes Musikheft:

Die Winterabende am Piano.

Eine Sammlung von 59 der beliebtesten Opernmelodien aus Czar und Zimmermann, Stradella, Ernani, Belisar, Lucia, Prophet, Freischütz, Indra, Faust, Kreuzritter, Sta. Chiara, Tannhäuser, Zampa, Mariha, Regimentstochter, Prinz Eugen, Lucia. Leicht arrangirt zu zwei Händen vom Musiklehrer Zahn. 4-6

An ein hochverehrtes Publikum!

Wir beehren uns hiemit die ergebenste Anzeige zu machen, daß wir für die bevorstehende Herbst- und Winter-Saison mit einem großartig sortirten Lager

Vertiger Herren-Kleider

besten Waare,

derart vorgesorgt haben, daß wir allen Anforderungen eines hohen Adels und geehrten Publikums Genüge leisten können. Seinen Kleiderbedarf aus der Fremde zu beziehen, hiezu gehört Vertrauen, wir haben dasselbe jederzeit zu rechtfertigen gewußt und werden immer darnach streben, unseren, durch Jahre erworbenen guten Ruf fernerhin zu erhalten.

Die große Ausdehnung unseres Geschäftes, der directe Verkehr mit den Fabriken des In- und Auslandes und den damit verbundenen günstigsten Einkäufen ermöglichen es, uns mit dem kleinsten Nutzen zu begnügen. Bestellungen, bei gefälliger Maßangabe von oberer Brustweite (ringsherum über Brust und Rücken), der Taillenweite und Schrittlänge, werden sofort ausgeführt, und wird zur Sicherheit des Bestellenden jeder Sendung ein Garantieschein beigelegt, dass alle von uns bezogenen Kleidungsstücke, wenn dieselbe den Erwartungen nicht entsprechen, anstandslos retour genommen werden.

Übertragene Kleider und namentlich 500 Stück noch sehr wenig getragene Wintermäntel werden an Mindebemittelte einzeln billigst verkauft.

Indem wir unseren nachstehenden Preis-Courant zu beachten bitten, garantiren wir endlich für die besten Kleider zu den billigsten Preisen, und geben die Versicherung, daß wir unser gewohnt rechtliches Vorgehen strengstens beobachten werden. Somit empfehlen wir uns zu recht lebhaftem Zuspruche und zeichnen

Hochachtungsvoll und ergebenst

Adresse:

Keller & Alt,
Kleider-Magazin „Zum Stock-im-Eisen“
Wien.

Keller & Alt,
Inhaber eines Kleider-Magazins, Besitzer mehrerer Auszeichnungen
in Wien, Graben Nr. 3 „Zum Stock-im-Eisen“,
Ecke der Kärntnerstraße.

PREIS-COURANT

des mit höchster Preis-Medaille ausgezeichneten Kleider-Magazins von Keller & Alt,
Wien, Graben Nr. 3, „Zum Stock-im-Eisen“.

Herbstmäntel in Sackform	zu fl. 5, 6, 8, 10, 13, 15, 18 bis fl. 26 der feinste.
Herbstmäntel, Rockform mit Schöße	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 der feinste.
Herbstüberzieher, Paletot-Form, ein- oder zweireihig	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 22, 25 bis fl. 30 der feinste.
Wintermäntel, kurz und gefüttert	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der beste.
Wintermäntel ohne Futter, fester dicker Stoff, Doublestoffe	zu fl. 14, 18, 24, 26, 30, 35 bis fl. 40 hochfein.
Wintermäntel, ein- oder zweireihig, in beliebiger Länge, fest wattirt	zu fl. 14, 18, 22, 25, 28, 32, 36 bis fl. 50 der allerfeinste.
Stadtpelze, mit Naturfell gefüttert, mit und ohne Bräunung	zu fl. 30, 36, 45, 52, 60, 70, 85 bis fl. 200 mit Hobelausschlag.
Reisepelze, mit Kappel-, Siebenbürger Fell und Schoppen gefüttert	zu fl. 28, 35, 45, 55, 60, 70, 80 bis fl. 120 der allerfeinste.
Reisepelze, in verschiedener Fütterung	zu fl. 26, 30, 35, 40, 45 bis fl. 50 der schönste.
Reisepelze mit Kapuzen, aus steierischen Loden, ganz gefüttert	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 25 bis fl. 30 die beste.
Mantel und Havelock mit Wermeln	zu fl. 12, 15, 18, 24, 28, 32 bis fl. 50 hochfein.
Schlafmäntel, wattirt und aus Doublestoffe	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der schönste.
Kanzleimäntel, blousenartig	zu fl. 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 7, 8 bis fl. 12 der schönste.
Jagdmäntel aus Velour- oder Jagddoublestoffe	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der feinste.
Schuhmäntel, vorzügliche Qualität, als das Beste anerkannt	zu fl. 10.
Salonmäntel aus schwarzen feinen Peruvien	zu fl. 14, 16, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 hochfein.
Salonjaquets, Rockform mit Schößen, in allen Farben	zu fl. 10, 12, 15, 18, 20, 22 bis fl. 28 hochfein.
Frack aus schwarzen feinen Peruvien, Seidenfutter	zu fl. 14, 16, 18, 20, 24 bis fl. 30 der allerfeinste.
Gehröcke, ein- oder zweireihig, schwarz feinen Peruvien	zu fl. 14, 18, 22, 26, 30 bis fl. 36 schwerste Waare.
Priestermäntel in jeder beliebigen Länge	zu fl. 16, 20, 25, 30 bis fl. 36 der feinste.
Priesterobermäntel in jeder beliebigen Länge	zu fl. 16, 20, 24, 28, 32 bis fl. 36 der feinste.
Herbst- und Frühjahrs-Anzüge: Rock, Hose und Gilet complett	zu fl. 16, 20, 24, 28, 30 bis fl. 40 der beste.
Sommeranzüge: Rock, Hose und Gilet complett	zu fl. 9, 10, 12, 14, 16, 20, 24 bis fl. 36 der beste.
Sommermäntel in Sackform	zu fl. 4, 5, 6, 8, 10, 12 bis fl. 15 der feinste.
Sommerjaquets, Rockform mit Schößen, in allen Farben	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der feinste.
Winterhosen, beste Qualität, neueste Muster	zu fl. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 bis fl. 14 die modernste.
Sommerhosen in stärkerer und dünnerer Waare, neueste Muster	zu fl. 3, 4, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 8 bis fl. 12 die modernste.
Aermelgilets, Rücken und Aermel wattirt	zu fl. 7, 8, 9, 10 bis fl. 15 das feinste.
Diverse Gilets, schwarz, färbig, weiße Biques etc. etc.	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 6 bis fl. 10 das feinste.
Gamaschen in allen Größen	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5 bis fl. 6 die besten.
Turneranzüge, Toppen und Weinkleid, echt Keinen	zu fl. 2 1/2, 4, 5, 6 bis fl. 8 aus Keinen.

Ferner alle erdenklichen Arten von Herrenkleidern, ebenso Livreen und eine große Auswahl von übertragenen Kleidungsstücken in allen Preisen und Qualitäten, auch werden alte Kleider gegen neue umgetauscht. — Empfehlen bestens unsere Kleider- und Reisepelz-Leihanstalt zu den billigsten Bedingungen.

Keller & Alt,

Wien, Graben Nr. 3, „Zum Stock-im-Eisen“, Ecke der Kärntnerstraße.

5-80

Nur 1 3/4 Gulden

kostet ein viertel Original-Staats-Los, keine Promesse, fl. 3 1/2 ein halbes und fl. 7 ein ganzes Los, zu der in aller Kürze am 10. kommenden Monats beginnenden, vom Staate Braunschweig errichteten und garantierten großen Staatsgewinn-Verlosung.

Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem in den stattfindenden Ziehungen weit über die Hälfte der Loose mit Gewinnen von ev. Dtlr. 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 1000 etc. etc. gezogen werden müssen, ist eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Erfolg eine so große, wie sie nicht leicht gebothen wird.

Bestellungen auf die von der Regierung ausgehenden Original-Lose werden gegen Einzahlung des Betrages in Banknoten sofort ausgeführt, und wird der Unterzeichnete nicht allein die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger Ziehung den Loose-Inhabern prompt übermitteln, sondern auch Verlosungs-Pläne jeder Bestellung gratis beifügen. Die Gewinne werden sowohl nach jedem Lose versandt, als auch auf Wunsch durch Vermittelung des unterzeichneten Hauses in allen größeren Städten Oesterreichs ausgezahlt.

Durch den directen Bezug der Loose genießt man somit alle Vortheile, und da bei den massenhaft eingehenden Bestellungen, die noch vorrätigen Loose rasch vergriffen sein dürften, so bittet man geneigte Aufträge vertrauensvoll baldigst gelangen zu lassen an

Isidor Bottenwieser.
Bank- & Wechselgeschäft in Frankfurt a. M.

Höchst wichtig

für
**Weinhändler, Wirthe und alle
Weinbesitzer!**

Das Kahnen und die Schimmelbildung
beim Weine beseitigt!
Das Schwinden des Weines ver-
mindert!

Einem sehr practischen Chemiker ist es gelungen nach zahlreichen Versuchen und unermüdlicher Forschung endlich durch eine sinnreiche Construction von Faszspunden obige Erfolge in glänzender Weise zu erzielen. Jeder, der irgend einmal Gelegenheit hatte, in der Behandlung des Weines „am Lager“ Erfahrungen zu machen, wird wissen, wie oft die größte Sorgfalt nicht im Stande ist obige Uebel zu verbüten, und die geringste Auserachtlassung selbst den besten Wein dem Verderben preisgibt. Durch den Gebrauch dieser Fasz-Spunden wird die Pflege des lagernden Weines unendlich erleichtert und der Befitzer desselben vor Schaden behütet. Die Anwendung und Behandlung dieser Fasz-Spunden ist höchst einfach und gewährt den unschätzbaren Vortheil, daß man den Wein aus dem größtem Faße jahrelang vom Zapfen laufen lassen kann, ohne daß es notwendig wird, nachzufüllen, da durch dasselbe nach und nach der vorzüglichste Wein seinen ursprünglichen Gehalt verliert. Diese nicht genug zu würdigenden Vorzüge verschaffen auch diesen Fasz-Spunden den schnellsten Eingang in Würtemberg, Baden, Nassau, und fast ganz Deutschland, und es liegen die anerkanntesten Zeugnisse über deren höchst befruchtigende Verwendung vor. In so weinreichen Ländern, wie die österreichischen sind, ist vorauszusetzen, daß diese so willkommene Errungenschaft auf dem Gebiete der practischen Chemie in kürzester Frist die ihr unabweisliche anerkennende Würdigung findet. Um den eintausenden Versorgungsaufträgen möglichst nachkommen zu können, hat der Erfinder sein Haupt-Depot für Oesterreich bei Herrn. **Jul. Ungerer**, Wien, Kärntner-Ring No. 12, errichtet, durch welchen dieselben sammt näherer Gebrauchsanweisung à 2 fl. 3 W., sowohl in größeren Partien, als auch einzeln zu beziehen sind. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.
Niederlagen werden errichtet und Agenten gesucht. 3-26

Germanstädter Marktpreis

am 17. November 1868.

Namen der Verkaufsartikel.	Weizen		Mittlerer		Wein- lerer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-Osterr. Weizen	4	67	4	40	4	18
Halbfrucht	3	60	3	33	3	7
Horn	2	13	2	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—
Häfer	1	47	1	33	1	20
Kultur	1	73	—	—	—	—
Erbsen	—	80	—	—	—	—
Nieder-Osterr. Heu	8	50	—	—	—	—
Mundwehl	—	—	—	—	—	—
Sammelwehl	—	—	—	—	—	—
Weißpohlwehl	—	—	—	—	—	—
Schwarzpohlwehl	—	—	—	—	—	—
Die nieder-Osterr. Wehl	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—
Hirse	—	—	—	—	—	—
Centner Heu gebundenes	—	—	—	—	—	—
„ „ ungebundenes	—	—	—	—	—	—
„ „ Stroh	—	—	—	—	—	—
„ „ Streu	—	—	—	—	—	—
Die n.-öst. Kasten hartes Holz	—	—	—	—	—	—
R.-öst. Pfund Rindfleisch	—	—	—	—	—	—
„ „ Kerzen, gegossene	—	—	—	—	—	—

Er sei
mit Ausnahme
Sonntags täglich
für das halbe Jahr
das Vierteljahr
Monat 1
Mit
Postversand
Im Ausland
halbjährig 8 fl.
jährig 4 fl. 50
Im Ausland
vierteljährig
Redacteur u.
Th. Steinha

Abonnent
Kaufmann; in
Nr. 275

Ausgei
untauglich geword
temberg benannte
seiner definitiven
besonders im letzte
Verdienstkreuz mit
Joseph No 81,
eines Individuum

Verichtigu
der Erneuerung des
rühiger: „berzeitige

Eizungen

Beginn der
Vorlesung
rath, Moriz Con
Schriftf
Nach Verle
t. M. nimmt de
Wort, um sich ge
der Prüfungskom
genstandes der P
Neuerungen auf
mühsam, daß seine
retolles über die
weist werde.
Nach kurzer
das gelehrte Prot
in voriger Sitzung
in das die Verfü
Pest betreffende
brachten Antrages
Rückständig
tes der Verwaltung
weise-Fasziellen we
ler-Liblop und
Reserve mittelst G
sich Ankunden bei
Nationalverwaltung
funden aufzufinde
sei, alle möglichen
ationalarchives dur

Aus dem Ange
D, wenn G
binzu; ihr würde
Sector ist stark u
Scipio, de
teten, mit großer
jagt mit fiebriger
Stimme:
— Wenn
— Welch
und mit wirklicher
Gedanken ansache
seinen Plan einw
auf der Folterban
— Welch
Scipio's Gesicht
gen heißen? Der
Der Sklave
— Ich wi
— Das w
hier würde man
— Ich den
dem Grafen den
ten, die mich die